

BVGer A-4768/2014 vom 8. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4768_2014

FR: TAF A-4768/2014 du 8 avril 2015

IT: TAF A-4768/2014 del 8 aprile 2015

Regeste

Bahninfrastruktur

Erwägungen

E. 3.1

Wer die Kosten aus dem Bau, der Änderung oder der Erneuerung einer Kreuzungsanlage zwischen einer (öffentlichen) Strasse und einer Bahnlinie zu tragen hat, ist in den Art. 25-32 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101; EGB) geregelt. Die gesetzliche Kostenteilung ist allerdings nur insoweit zu beachten, als die Beteiligten keine abweichende Vereinbarung über die Kosten getroffen haben (Art. 32 EBG).

E. 3.2

Die Vereinbarung vom 25. Juli 1972 zwischen der Gemeinde Biglen und der EBT könnte eine solche abweichende Regelung darstellen. Die Beschwerdeführerin ist nach Fusion der EBT mit weiteren Regionalbahnen zur Regionalverkehr Mittelland AG (RM) und diese nach Fusion mit der BLS Lötschbergbahn AG zur heutigen BLS AG, Rechtsnachfolgerin der EBT geworden. Sämtliche Infrastrukturanlagen, folglich auch die Bahnübergangsanlage Schlosswilstrasse, wurden 2009 in die BLS Netz AG überführt. Die Vereinbarung betreffend den Bahnhofplatz Biglen umfasst aufgrund der räumlichen Situation zwingend auch den Bahnübergang Schlosswilstrasse. Weiter gibt es keine Anhaltspunkte für die Aufhebung oder die generelle zeitliche Befristung der Geltung der Vereinbarung, womit davon ausgegangen werden kann, dass die Vereinbarung nach wie vor Gültigkeit hat. Folglich besteht im vorliegenden Fall eine abweichende Vereinbarung, welche der gesetzlichen Regelung grundsätzlich vorgeht. Davon scheinen im Übrigen auch die Parteien auszugehen. Die Parteien sind sich jedoch nicht einig darüber, ob die Vereinbarung auch auf Erneuerungskosten für die Schrankenanlage anwendbar ist, weil die Vereinbarung lediglich die Unterhalts- und Reparaturkosten des Bahnübergangs bzw. der Geleise erwähnt. Da sich die Parteien über den Vereinbarungsinhalt nicht einig sind, ist dieser im Folgenden durch Auslegung zu ermitteln.

E. 4.1

Die von den Parteien 1972 geschlossene Vereinbarung ist als öffentlich-rechtlicher Vertrag zu qualifizieren. Soweit der tatsächliche Wille der Vertragsparteien nicht nachgewiesen ist, sind öffentlich-rechtliche Verträge - gleich wie privatrechtliche - nach den Regeln von Treu und Glauben (Vertrauensprinzip) auszulegen. Das bedeutet, dass einer Willensäußerung der Sinn zu geben ist, den ihr der Empfänger aufgrund der Umstände, die ihm im Zeitpunkt des Empfangs bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in guten Treuen beilegen durfte und beilegen musste. Bei der Auslegung öffentlich-rechtlicher Verträge ist besonders zu beachten, dass die Verwaltung beim Abschluss solcher Verträge dem öffentlichen

Interesse Rechnung zu tragen hat. In Zweifelsfällen ist deshalb zu vermuten, dass sie keinen Vertrag abschliessen wollte, der mit den von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen in Widerspruch steht (BGE 122 I 328 E. 4e mit weiteren Hinweisen; vgl. BGE 132 I 140 E. 3.2.4). Indessen wäre es verfehlt, in allen Fällen der dem öffentlichen Interesse besser dienenden Auslegung den Vorzug zu geben. Die Wahrung des öffentlichen Interesses findet ihre Schranke vielmehr gerade im Vertrauensprinzip. Sie darf somit nicht dazu führen, dass dem Vertragspartner des Gemeinwesens bei der Vertragsauslegung Auflagen gemacht werden, die er beim Vertragsschluss vernünftigerweise nicht voraussehen konnte (zum Ganzen Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, Rz. 1103 f.).

E. 4.2

Bei der Auslegung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ist sodann primär von seinem Wortlaut auszugehen. Anderen Umständen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kommt die Bedeutung ergänzender Auslegungsmittel zu, soweit sie dazu dienen können, den wirklichen oder - in Anwendung des Vertrauensprinzips - zumindest den mutmasslichen Willen der Parteien zu ermitteln (vgl. zum entsprechenden "Vorrang des Wortlauts" bei der Auslegung privatrechtlicher Verträge Gauch/Schlupe/Schmid/ Emmenegger, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2008, Rz. 1205 ff. und insbesondere 1220; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5237/2008 vom 15. Juli 2009 E. 4.3). Als ergänzende Auslegungsmittel sind unter anderem die Begleitumstände des Vertragsabschlusses, die Interessenlage der Parteien bei Vertragsabschluss sowie die Verkehrsauffassung und -ausübung zu berücksichtigen. Die Auslegung hat nach Treu und Glauben und ex tunc zu erfolgen. Der bzw. die Auslegende hat sich somit geistig in die Zeit des Vertragsabschlusses zurück- und sich in die damalige Lage der vertragschliessenden Parteien hineinzusetzen (vgl. Urteil A-2000-33 der Rekurskommission des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [nachfolgend: REKO UVEK] vom 5. April 2001, E. 6).

E. 5.1

Vorliegend stellt sich vorab die Frage, ob die Vereinbarung auch bezüglich der Verteilung der Erneuerungskosten im Zusammenhang mit dem Bahnübergang Schlosswilstrasse eine Regelung enthält oder ob diesbezüglich ergänzend die gesetzliche Regelung des EGB zur Anwendung kommt.

E. 5.1.1

Wie bereits erwähnt, ergibt sich bereits aufgrund der räumlichen Situation, dass der Bahnübergang in das Gebiet Stations- bzw. Bahnhofplatz Biglen, auf welche sich die Vereinbarung bezieht, fällt. Zudem ist der Bahnübergang Schlosswilstrasse Gegenstand einer separaten Ziffer der Vereinbarung (Ziff. 3). In der Vereinbarung sind Erneuerungen am Bahnhofplatz oder Bahnübergang zwar nicht ausdrücklich erwähnt oder geregelt. Die Vereinbarung umfasst jedoch Bestimmungen zur Schneeräumung und Splitterung (Ziff. 1), zu Reinigung und Unterhalt (Ziff. 2, 3) sowie zu Reparaturkosten (Ziff. 3). Insgesamt stellt die Vereinbarung somit eine umfassende Regelung des allgemeinen Unterhalts des Bahnhofplatzes einschliesslich des Bahnübergangs dar. Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, gehört nach allgemeinem Verständnis, Übung und Auffassung zum Unterhalt eines Bahnhofplatzes neben der Reinigung und der Reparatur auch die Erneuerung der erwähnten Anlagenteile (vgl. dazu ausführlich Urteil der REKO-UVEK A-2000-33 vom 5.

April 2001 E. 6.2).

E. 5.1.2

Folglich kann festgehalten werden, dass die Vereinbarung die Kostenfrage rund um den Bahnübergang Schlosswilstrasse umfassend regelt und damit auch die vorliegend strittigen Erneuerungskosten erfasst. Die Vereinbarung ist deshalb als eine der gesetzlichen Ordnung vorgehende, abweichende Regelung bezüglich Kosten anzusehen, weshalb diese auf die Frage der Kostenteilung zwischen den Parteien im vorliegenden Fall umfassend anzuwenden ist. Wie bereits vorne erwähnt, wird dies auch von den Parteien nicht bestritten.

E. 5.2

Sodann ist zu klären, welche Sachverhalte unter die Regelung "Unterhaltskosten Bahnübergang" und welche unter die Regelung, welche explizit nur die Geleise betrifft, fallen.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, Ziff. 3 der Vereinbarung sei so zu verstehen, dass sich die Gemeinde verpflichtet habe, an sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Unterhalt des Bahnübergangs Schlosswilstrasse einen Beitrag von 80% zu leisten. Dazu würden neben den Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Strassenbeläge und des Belags zwischen den Geleisen auch die Kosten für den Ersatz der gesamten Bahnübergansanlage inkl. Sicherungsanlagen bzw. Schrankenanlage inkl. Steuerung gehören. Ausgeschlossen seien nur die Kosten für Reparaturen an den Geleisen selbst, welche zu Lasten der Beschwerdeführerin gehen würden. Dem hält die Beschwerdegegnerin entgegen, die Kostenbeteiligung der Gemeinde von 80% betreffe lediglich den Belag im Bereich des Bahnübergangs. Der Gemeinderat würde gar nicht über eine so weitreichende Kreditkompetenz verfügen, um sich in einem so beträchtlichen Mass an Kosten für teure Schrankenanlagen beteiligen zu können. Wären auch die technischen Bahnanlagen von der Regelung erfasst, stünden Leistung und Gegenleistung zudem in einem offensichtlichen und stossenden Missverhältnis.

E. 5.2.2

Weil vorliegend somit der übereinstimmende Wille der Parteien bezüglich Ziff. 3 der Vereinbarung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht mehr eindeutig festzustellen ist, ist diese wiederum auszulegen.

E. 5.2.2.1

Ausgehend vom Wortlaut umfasst Ziff. 3 der Vereinbarung Regeln für die Kostenteilung für Unterhalt und Reparatur am Bahnübergang. Zu einem Bahnübergang gehören die Fahrbahn bzw. der Strassenbelag im Bereich des Bahnübergangs und zwischen den Geleisen, die Bahnschrankenanlage inkl. Steuerung und die Geleise. Die Reparatur der Geleise ist in der Vereinbarung separat geregelt. Die Anlageteile eines Bahnübergangs lassen sich grob in technische Anlagen (Schranke und Geleise), die eher bahnseitig anzusiedeln sind, sowie in strassenseitige Einrichtungen (Fahrbahn, Belag) unterteilen. Die separate Erwähnung der Geleise lässt darauf schliessen, dass die Parteien die eher bahnseitigen Anlageteile einem anderen Kostenteiler unterstellen wollten, als die eher strassenseitigen Einrichtungen. Demnach wären die Kosten für den Ersatz der Schrankenanlage inkl. Steuerung analog der entsprechenden Regelung für die Geleise der

Beschwerdeführerin anzulasten.

E. 5.2.2.2

Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man bei der Auslegung das öffentliche Interesse, zu deren Wahrung die Beschwerdegegnerin bei Abschluss der Vereinbarung verpflichtet war, mit berücksichtigt. Gemäss Vorbringen der Beschwerdeführerin sah sich diese zum Abschluss der fraglichen Vereinbarung und zur Verpflichtung zu einer Kostenbeteiligung gezwungen, um das öffentliche Durchgangs- und Durchfahrrecht über den Bahnhofplatz zu sichern. Dies ergibt sich auch aus dem Vereinbarungstext, gemäss dem als Hauptleistungspflicht der Beschwerdeführerin die Einräumung und Eintragung eines öffentlichen Durchgangs- und Durchfahrrechts über den Stationsplatz Biglen vereinbart wurde. Es erscheint naheliegend, dass sich die Gemeinde im Gegenzug dazu zum Unterhalt des Strassenbelags verpflichtet hat. Eine Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten für den Bahnübergang, der vom vereinbarten Durchgangsrecht nicht betroffen ist, ist jedoch wenig plausibel. Würde die überwiegende Kostentragungspflicht der Beschwerdegegnerin auch die kostenintensive technische Einrichtung der Schrankenanlage umfassen, hätte dies ein Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung zur Folge, was in Widerspruch zu dem von der Beschwerdegegnerin wahrzunehmenden öffentlichen Interesse stehen würde. Zudem muss mit Blick auf die beschränkte Kreditkompetenz sowohl des damaligen als auch des aktuellen Gemeinderates angemerkt werden, dass die Beschwerdegegnerin eine Kostenbeteiligung an der Schrankenanlage offensichtlich nie ernsthaft in Erwägung gezogen hat.

E. 5.2.2.3

Insgesamt ist Ziff. 3 der Vereinbarung vom 25. Juli 1972 folglich dahingehend auszulegen, dass sich die Pflicht der Beschwerdegegnerin, 80% der Unterhaltskosten für den Bahnübergang Schlosswilstrasse zu tragen, auf den Unterhalt des Strassenbelags bzw. der Fahrbahn im Bereich des Bahnübergangs und zwischen den Geleisen beschränkt. Die Kosten für die Schrankenanlage inkl. Steuerung sind gemäss Vereinbarung, ebenso wie für diejenigen für die Geleise, vollumfänglich von der Beschwerdeführerin zu tragen. Zum Unterhalt der erwähnten Anlageteile gehören neben Reinigung und Unterhalt auch der Ersatz (vgl. oben E. 5.1.1). Folglich hat sich die Gemeinde am 2008 ausgeführten Ersatz der Fahrbahneindeckung und Erneuerung des Belags zu 80% zu beteiligen. Mangels zeitlicher Befristung der Vereinbarung sind der künftige Unterhalt und die künftige Erneuerung der erwähnten, sowohl erneuerten als auch bestehenden Anlageteile, an welchen sich die Beschwerdegegnerin zu beteiligen hat, ebenfalls von der Kostentragungspflicht der Beschwerdegegnerin im Umfang von 80% umfasst. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine Einvernahme des damaligen Gemeindeschreibers der Beschwerdegegnerin als Zeuge. Da damit lediglich der Standpunkt der Beschwerdegegnerin, nicht jedoch der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien bei Vertragsabschluss zu eruieren wäre, erweist sich die Durchführung dieser Beweismassnahme als nicht zielführend. Der entsprechende Beweis Antrag der Beschwerdegegnerin ist somit in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen.

E. 5.2.3

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich gestützt auf die Vereinbarung vom 25. Juli 1972 folgende Aufteilung der Kosten ergibt: Reinigung, Unterhalt, Reparatur und Erneuerung/Sanierung der Schrankenanlage inkl. Steuerung sowie der Geleise gehen

vollumfänglich zu Lasten der Beschwerdeführerin. An die Kosten für den bereits erfolgten Ersatz der Fahrbahneindeckung und die Belagsarbeiten hat sich die Beschwerdegegnerin mit 80% der Kosten zu beteiligen. Schliesslich hat die Beschwerdegegnerin an die Aufwendungen für künftigen Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der strassenseitigen Anlagen des Bahnübergangs Schlosswilstrasse (Fahrbahneindeckung, Belag etc.) 80% der nachgewiesenen Kosten zu leisten.

E. 6.1

Nachdem feststeht, welche Kostenpositionen in welchem Umfang von der Beschwerdegegnerin zu tragen sind, ist schliesslich die konkrete Kostenbeteiligung der Beschwerdegegnerin zu berechnen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde für die Fahrbahneindeckung und Belagsarbeiten inkl. MwSt. einen Kostenbeitrag der Beschwerdegegnerin von mindestens Fr. 64'800.-- geltend (vgl. auch Rechnung vom 21. Januar 2013, Beschwerdebeilage 11). Gemäss einer im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Kostenzusammenstellung der Beschwerdeführerin vom 23. Oktober 2012 (Beilage 3 zur Vernehmlassung der Vorinstanz) beliefen sich die effektiven Kosten für die Fahrbahneindeckung inkl. Montagebeihilfe der Lieferfirma, Belag und Entsorgungskosten auf total Fr. 64'505.03. In ihrer Stellungnahme vom 6. März 2015 bringt die Beschwerdeführerin schliesslich vor, die Kosten für Fahrbahneindeckung und Belagsarbeiten inkl. Verkehrsmassnahmen würden sich auf Fr. 120'000.-- belaufen.

E. 6.3

Der von der Beschwerdeführerin zuletzt geltend gemachte Betrag von Fr. 120'000.-- für die Gesamtkosten ist für das Bundesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar. Er beruht auf einer eigenen Kostenschätzung der Beschwerdeführerin und ist durch keinerlei Unterlagen oder Rechnungen belegt. Ein Bezug zu den bereits früher im Verfahren eingereichten Kostenzusammenstellungen und Rechnungen fehlt. Aus diesen Gründen ist, wie auch die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme ausführt, die Kostenberechnung vom 23. Oktober 2012 als Grundlage für die Kostenbeteiligung der Beschwerdegegnerin zu verwenden. Aufgrund der detaillierten Zusammenstellung der einzelnen Positionen sowie der ungeraden Beträge ist davon auszugehen, dass damit die effektiven Kosten abgebildet werden. Der Betrag von Fr. 64'505.03 ist nachgewiesen und nachvollziehbar. Die Kostenbeteiligung der Beschwerdegegnerin ist folglich auf dieser Basis zu berechnen, woraus bei einer Kostenbeteiligung von 80% eine Summe von Fr. 51'604.-- inkl. MwSt. resultiert. Die Beschwerdegegnerin hat einen Kostenbeitrag in dieser Höhe grundsätzlich anerkannt (vgl. Stellungnahme vom 5. März 2015).

E. 7

Bei diesem Ergebnis ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Verfügung der Vorinstanz vom 20. Juli 2014 aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, der Beschwerdeführerin einen Beitrag von Fr. 51'604.-- inkl. MwSt. an die Kosten für die durchgeführten Erneuerungen zu leisten. Zudem ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeführerin an den künftigen nachgewiesenen Kosten der Beschwerdegegnerin für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Fahrbahnabdeckung und des Belags beim Bahnübergang Schlosswilstrasse mit 80% zu beteiligen hat. Soweit weiter gehend ist die Beschwerde abzuweisen. 8.1 Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden

Partei auferlegt. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Kosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Keine Verfahrenskosten haben Vorinstanzen oder Bundesbehörden zu tragen; anderen als Bundesbehörden, die Beschwerde führen und unterliegen, werden Verfahrenskosten auferlegt, soweit sich der Streit um vermögensrechtliche Interessen der Körperschaften oder autonomen Anstalten dreht (Art. 63 Abs. 3 VwVG). Als im Falle des Unterliegens kostenpflichtige Partei gilt auch, wer in einem verwaltungsgerichtlichen Mehrparteienverfahren von der Vorinstanz als Gegenpartei der nunmehr an das Bundesverwaltungsgericht gelangenden Partei beteiligt gewesen ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 2032/2010 vom 13. Januar 2011 E. 15.1; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 4.4.1).

8.2 Beschwerdeführerin und Beschwerdegegnerin sind mit ihren Anträgen jeweils teilweise durchgedrungen. Deshalb sind die auf Fr. 2'000.-- festzusetzenden Verfahrenskosten den beiden Parteien je hälftig aufzuerlegen. Von dem geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 2'000.-- sind der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

8.3 Obsiegende Parteien haben Anspruch auf Ersatz für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten; bei teilweisem Obsiegen ist die Parteientschädigung entsprechend zu kürzen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Beschwerdeführerin und Beschwerdegegnerin sind nicht anwaltlich vertreten und haben mangels nennenswerter Kosten deshalb keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.